

**Satzung für den  
„Verein der Tagespflegen in Bayern e.V.“**

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zwecke des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe.....	5
§ 6 Vereinsvorstand.....	6
§ 7 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vereinsvorstands.....	6
§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstands .....	7
§ 9 Mitgliederversammlung .....	8
§ 10 Satzungsänderung.....	10
§ 11 Auflösung des Vereins .....	10

---

**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Tagespflegen in Bayern e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer ..... eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zwecke des Vereins**

- (1) Der Verein versteht sich als Interessenvertretung der Tagespflegen in Bayern.
  - (2) Er nutzt die professionellen Kenntnisse, Erfahrungen und Netzwerke der Mitglieder, um den Nutzen der Tagespflegen als teilstationäre Einrichtungen der Pflege in der Bevölkerung, Politik und Gesellschaft bekannt zu machen und deren weiteren Ausbau in allen Regionen Bayerns zu fördern.
  - (3) Der Verein unterstützt:
    - Die Förderung, Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für die Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von Menschen mit Demenz in der Tagespflege sowie zur Entlastung von pflegenden Angehörigen,
    - die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung
  - (4) Der Verein fördert insbesondere
    - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Themen Leben mit Pflegebedürftigkeit in der eigenen Häuslichkeit und die Unterstützungsmöglichkeit durch die Tagespflegen,
    - den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegen
    - das gemeinsame Qualitätsmanagement durch Schulungen und kollegialer Beratung
    - den Aufbau neuer Tagespflegen
  - (5) Der Verein akquiriert Fördermittel und Spenden zur Erfüllung der Vereinszwecke
-

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein versteht sich als Partner für:

- alle sozialpolitischen Instanzen in Bayern (Sozialausschüsse der Gemeinden, Sozialreferate der Kommunen, Landratsämter sowie für das Bayrische Ministerium für Gesundheit und Pflege)
- die Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenkassen
- den Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- den Interessensverbände der Pflege ( z.B. Kuratorium Deutsche Altershilfe, Alzheimer Gesellschaft, Berufsverbände und Ausbildungsstätten für die Generalistische Pflegeausbildung, Sozialpflege und weitere)
- Angehörigenverbände, Beratungsstellen, Betreuungsvereine, Selbsthilfe etc.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
  - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Träger einer oder mehrerer Tagespflegen sind und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Jeder Träger einer (oder mehreren) Tagespflege(n) ist mit einer Stimme Mitglied.
- (3) Es können Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand und /oder die Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften wegen besonderer Verdienste verleihen.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss; die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Aufnahme des Antragstellers. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (6) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erheben; die Mitgliederversammlung entscheidet auch über dessen Höhe.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen kann und mit Zugang dieser Erklärung wirksam wird
  - b) Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund (z. B. bei einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten) mit Beschluss des Vereinsvorstands erfolgen kann. Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei ihm die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet im Rahmen der nächsten auf den Ausschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Die Anrufung ist schriftlich an den ~~Vorstandsvorsitzenden~~ oder dessen Stellvertreter zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Beschluss ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Darüber hinaus

- c)** Endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen mit Auflösung der juristischen Person oder mit Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister.
-

- d) Kein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des Vereins, insbesondere nicht auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3, in der Regel 5 Mitgliedern des Vereins. Er wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
  - (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt.
  - (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vereinsvorstands so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und dieser die Wahl angenommen hat, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.
  - (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.
  - (5) Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand endet – außer durch Tod – durch
-

- a) Niederlegung mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern
  - b) Ablauf der Amtszeit
  - c) Ausschluss aus dem Vereinsvorstand, der nur aus wichtigem Grund (z. B. bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder bei einem die Vereinsziele schädigendem Verhalten) und auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
  - d) Wiederwahl ist zulässig. Ein aus einem dreiköpfigen Vereinsvorstand ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch sechs Monate.
  - e) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück oder endet sein Amt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bis zur nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder wählen und die Ämter innerhalb des Vorstandes neu besetzen.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Es kann ihnen jedoch mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge gewährt werden. Die Mitglieder des Vereinsvorstands haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Er hat die Aufgabe, insbesondere über folgende Angelegenheiten Beschluss zu fassen:
- a. Aufstellung des Haushaltsplans
  - b. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein
  - c. Beschluss über Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung
  - d. Erstellung des Jahresabschlusses

### **§ 8 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vereinsvorstands**

- (1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, durch den Vorstandsvorsitzenden – im Fall von dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels einfachem Brief oder E-Mail unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine
-

Sitzung des Vereinsvorstands ist stets einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstands dies verlangt.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem dreiköpfigen Vereinsvorstand zwei Mitglieder des Vereinsvorstands, bei einem mehr als dreiköpfigen Vereinsvorstand 2/3 des Vereinsvorstands anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Vereinsvorstands anwesend sind und diese nicht widersprechen.
- (4) Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vereinsvorstands mit dem jeweiligen Verfahren schriftlich einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vereinsvorstands und der Beschlussfassung im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter – zu unterzeichnen, umgehend per Kopie allen Mitgliedern des Vereinsvorstands zu übermitteln und im Original bei dem Verein zu bewahren.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auf Einladung des Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seiner Stellvertreter, einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung), oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes, Faxes oder E-Mails unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung.
-



- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, anderenfalls von einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
  - (3) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann sein Stimmrecht in Textform (z. B. handschriftlich, per E-Mail, per Fax) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. § 9 Abs. (3) Sätze 2 und 3 gelten jedoch nicht, soweit Regelungsgegenstände der §§ 10 und 11 dieser Satzung betroffen sind.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung zu beenden und unverzüglich im Anschluss daran ist durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit einer Anschlussversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder ist in der Einladung zur zuerst stattfindenden Mitgliederversammlung hinzuweisen.
  - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (6) § 7 Abs. (5) und (6) gelten entsprechend, § 7 Abs. (5) jedoch nur, soweit nicht Regelungsgegenstände der §§ 10 und 11 dieser Satzung betroffen sind.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
  - (8) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Geschäften auch
    - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstands
    - b. die Feststellung des Jahresabschlusses
-

- c. die Entlastung des Vereinsvorstands.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vereinsvorstands von einer Vertretungsbeschränkung im Innenverhältnis allgemein oder für Einzelfälle sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, vor allem der rechtlichen Grundlagen bzw. der wirtschaftlichen Bedingungen, des Vereins notwendig sind. Sie dürfen den steuerbegünstigten Status des Vereins nicht beeinträchtigen. Soweit sich Satzungsänderungen auf den steuerbegünstigten Status des Vereins auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Beschlüsse nach § 10 Abs. (1) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, sind zugleich ein oder mehrere Liquidatoren zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft Landesverband Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wahlen zum Vorstand 15.10.2019

Wahlleiter : RA Herr Krause, Lukas

---

10 Wahlberechtigte:

Es ergeht folgender Beschluss:

Der **Verein der Tagespflegen in Bayern e.V.** wird gegründet.

Es ergeht folgender Beschluss:

Die Satzung in der Form vom 15.10.2019 wird beschlossen.

Der gewählte Vorstand reicht die Satzung beim zuständigen Registergericht ein.

Bei notwendigen Änderungen werden diese auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Beratung und zum Beschluss vorgestellt.

Vorschläge zur Vorstandswahl:

Frau Gürster, Beate (9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Frau Arsenijevic, Franziska (9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Frau Wabnitz, Christiane (9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Frau Brandtner, Sonja (9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Frau Apfelbeck, Petra (9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Wahl wird angenommen, Vorstand hat sich konstituiert

Kassenprüfer:

Fr. Dennert Heidi

Fr. Dr. Matz Susanne

---